

Liebe Studierenden, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland und weltweit entwickelt sich sehr dynamisch. Rasche, aber nicht unüberlegte Reaktionen sind angezeigt. So hat die Stadt Mannheim am Freitag, dem 14. März 2020, eine [Allgemeinverfügung](#) erlassen, die ab sofort alle (öffentlichen und privaten) Veranstaltungen über 50 Personen bis einschließlich 19. April 2020 untersagt und kleinere Veranstaltungen anzeigepflichtig macht. Zudem werden im Land Baden-Württemberg ab Dienstag, dem 17. März 2020, alle Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten bis zum Ende der Osterferien geschlossen; in Rheinland-Pfalz ist dies schon ab dem morgigen Montag der Fall.

Diese neuen Rahmenbedingungen machen es notwendig, dass auch die Universität Mannheim ihre Maßnahmen in vielen Bereichen und teilweise mit sofortiger Wirkung anpasst. Jeder von uns trägt Verantwortung dafür, dass die Gesundheit vieler, vor allem älterer und vorerkrankter Menschen, keinen Schaden nimmt und dass die Universität Mannheim doch soweit wie möglich funktionsfähig bleibt, um alsbald ihren Normalbetrieb wieder aufnehmen zu können.

Die **neuen Sofortmaßnahmen** finden Sie untenstehend aufgelistet. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich weiterhin fortlaufend informieren, vor allem auch über unsere Webseite (www.uni-mannheim.de/corona).

Beste Grüße – und bleiben Sie gesund!

Barbara Windscheid Thomas Puhl
Kanzlerin Rektor

Sofortmaßnahmen der Universität Mannheim gegen die Verbreitung des Coronavirus (Stand: 15.03.2020, 9:30 Uhr)

1. Die **Vorlesungszeit** des Sommersemesters 2020 bleibt an der Universität Mannheim **bis einschließlich 19. April 2020 unterbrochen**. Bis dahin arbeiten alle Verantwortlichen in Rektorat, Fakultäten und zentralen Betriebseinrichtungen mit Nachdruck daran, das Infektionsrisiko für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende mittels digitaler Lehrformate und weiterer Maßnahmen so weit wie möglich zu verringern. Näheres wird kurzfristig mitgeteilt.
2. Auch bereits laufende **Präsenzveranstaltungen** an der Universität werden abgesagt oder nach Möglichkeit in nicht präsenter, IT-gestützter Form fortgeführt. Dies gilt für Lehrveranstaltungen für die Studierenden, aber auch für andere Veranstaltungen, wie beispielsweise Fortbildungen für Lehrpersonal und Beschäftigte Chor- und Orchesterproben und den Universitätssport. Studienbegleitende Pflichtpraktika, die nicht an der Universität stattfinden, wie bspw. Industriepraktika, können weiter fortgeführt werden, die Fortführung liegt jedoch im Ermessen des Praktikumsgebers.
3. Bis zur Wiederaufnahme des Lehrbetriebs werden **Konferenzen, Tagungen und andere öffentliche Veranstaltungen** mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgesagt.

4. **Die Universitätsbibliothek** und alle Fachbibliotheken sind ab sofort **bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen**. Um Nutzerinnen und Nutzern dringend benötigte Bücher zur Verfügung zu stellen, bietet die Bibliothek am Montag, dem 16., und am Dienstag, dem 17. März 2020, die Möglichkeit, aus dem Ausleihzentrum mit der Lehrbuchsammlung und aus den Bibliotheksbereichen Bücher zu entleihen. Bücher aus dem Magazin können Sie bis Montagabend über den Online-Katalog Primo vorbestellen. Das Ausleihzentrum und die Bibliotheksbereiche A3, A5, Schloss Ehrenhof und BWL werden am Montag, dem 16. März, und am Dienstag, dem 17. März, von 8 Uhr bis 18 Uhr ausschließlich für die Ausleihe und für das Leeren interner Schließfächer geöffnet. Ein regulärer Benutzungsbetrieb findet nicht statt. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bib.uni-mannheim.de/>
5. **Verwaltung, Infrastruktureinrichtungen und Betriebseinheiten** der Universität arbeiten im Übrigen weiter. Studium, Lehre und Forschung sollen soweit wie möglich aufrechterhalten werden, um Härten für die Betroffenen zu vermeiden. Sie stellen jedoch soweit wie möglich auf Beratung und Service im Telefon- und E-Mailverkehr um. Um zum einen die Ansteckungskette möglichst zu unterbrechen und zum anderen Eltern die Gelegenheit zu geben, nach der Schließung von Schulen und Kindergärten ihren Betreuungspflichten nachzukommen, sollen alle Vorgesetzten ihren Mitarbeitenden (unabhängig davon, ob sie Kinder oder Personen aus Risikogruppen betreuen) **möglichst weitgehend** die Möglichkeit eröffnen, im **Home Office** zu arbeiten.

Mitarbeitende, die zu einer [Risikogruppe](#) zählen, sollen nur im Home Office beschäftigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind vorrangig Über- bzw. Mehrarbeitsstunden abzubauen, bevor eine bezahlte Freistellung greift.

Um die Funktionsfähigkeit der Universität möglichst weitgehend zu erhalten, ist ein gewisses **Mindestmaß an Präsenz** vor Ort erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Infrastruktureinrichtungen wie die **Verwaltung, UNIT und die Universitätsbibliothek**, aber auch die **Dekanate** sowie **Leitungen von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen** und allen weiteren hierfür erforderlichen Bereichen.

Um den Vorgesetzten die Möglichkeit zu geben, dies zu organisieren, werden alle Beschäftigten gebeten, grundsätzlich **am Montag, dem 16. März 2020, wie gewohnt vor Ort zur Arbeit** zu erscheinen – es sei denn, sie hatten schon im Vorfeld die Gelegenheit, sich mit ihrer oder ihrem Vorgesetzten abzustimmen und haben die Zustimmung erhalten, bereits ab Montag von zu Hause zu arbeiten.

Das Home Office kann aufgrund der besonderen Situation bilateral mit der oder dem Vorgesetzten vereinbart werden und bedarf bis auf Weiteres *keiner Genehmigung durch das Personaldezernat*. Die Genehmigung durch den Vorgesetzten ist jederzeit widerrufbar.

Zu beachten ist ferner, dass die Beschäftigten im Home Office *erreichbar* sein müssen. Hierzu kann eine Weiterleitung des dienstlichen Telefons auf den privaten Anschluss erfolgen. In der Zeit dieser Ausnahmesituation kann Home Office von 5 Uhr bis 22 Uhr erfolgen.

6. Im Interesse der Studierenden wird die Universität anstehende **Prüfungen** unter Berücksichtigung der aktuellen Risikolage durchführen, soweit dies möglich ist. Für **staatliche** Prüfungen bemüht sich das Wissenschaftsministerium derzeit um eine kurzfristige Klärung mit den zuständigen Landesprüfungsämtern, bei denen hierfür die Verantwortung liegt. Für **universitäre** Prüfungen gilt:
Alle **schriftlichen Präsenzprüfungen** (Klausuren) in den nächsten Wochen werden vorerst **verschoben**. In den nächsten Tagen werden Möglichkeiten ausgearbeitet, wie die Prüfungen unter den veränderten Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Wir werden Sie hierzu zeitnah informieren.

Mündliche Prüfungen finden weiter wie geplant als Vorort-Termin statt, außer es erfolgt eine anderweitige Absprache mit Ihrem Prüfer oder Ihrer Prüferin (z.B. hinsichtlich Videotelefonat/Videokonferenz).

Alle **Abgabefristen für Abschluss- und Seminararbeiten** werden um die Dauer der Bibliotheksschließung – nach aktuellem Stand also um fünf Wochen – pauschal verlängert.

Die Universität bemüht sich bei allen Präsenzprüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) um großzügige **Rücktritts- und Nachholmöglichkeiten**. Ein Rücktritt muss allerdings jeweils *vor* Antritt der Prüfung erklärt werden; eine Angabe von Gründen oder die Vorlage eines Attests ist hierfür nicht erforderlich.

Erklärtes **Ziel** der Universität ist es, dass möglichst *alle Studierenden in Frühjahrssemester 2020 ihre Prüfungen ablegen können* und ihnen aus der aktuellen Situation kein Nachteil entsteht.

7. Die Stadt Mannheim hat zur Eindämmung des Corona-Virus alle öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl ab 50 Personen zunächst bis zum 19. April 2020 untersagt. An der Universität Mannheim sollen darüber hinaus **Besprechungen** und Gesprächsrunden mit einer präsenten Teilnehmerzahl von **über fünf Personen** ab sofort grundsätzlich vermieden werden. Auch **Sitzungen der universitären Gremien** sollen bis auf Weiteres nicht stattfinden. Die jeweiligen Vorsitzenden prüfen, ob die anstehenden Tagesordnungspunkte von solcher Dringlichkeit sind, dass sie unverzüglich entschieden werden müssen, oder ob eine **Verschiebung der Sitzung** erfolgen kann. Sollte eine Verschiebung von Entscheidungen nicht in Betracht kommen, sollen die Vorsitzenden von der Möglichkeit der **Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren** oder bei dringenden Angelegenheiten auch von ihrem **Eilentscheidungsrecht** Gebrauch machen. Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsordnungen bestimmte Beschlüsse vom Eilentscheidungsrecht explizit ausnehmen. Für Beratungen bieten sich auch Video- oder Telefonkonferenzen an.
8. Personen, die **keine Mitglieder der Universität** sind, dürfen universitäre Gebäude und Einrichtungen nur aus wichtigen Gründen betreten und haben sie auf Aufforderung des Personals unverzüglich zu verlassen.
9. **Dienstreisen** in die COVID-Risikogebiete werden bis auf weiteres nicht genehmigt; bereits erfolgte Genehmigungen sind hiermit widerrufen. Alle Lehrenden,

Studierenden und Forschenden, die aus den vom Robert Koch-Institut eingestuften Risikogebieten zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Selbstquarantäne einhalten.

10. Alle Mitglieder der Universitäten sind aufgerufen, die **Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** für die Bildungseinrichtungen zu befolgen:
<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>.
11. Die Universität aktualisiert ihre Planungen und Maßnahmen zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit stetig, kurzfristig und umfassend. Wir bitten die Mitglieder der Universität daher dringend, die Website www.uni-mannheim.de/corona und ihr E-Mail-Postfach in regelmäßigen Abständen auf **neue Hinweise und Informationen** zu kontrollieren.
12. Das **Studierendenwerk** Mannheim erlässt gesonderte Maßnahmen, die vom Studierendenwerk selbst bekannt gegeben werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.stw-ma.de